

bedarfs² für Raumheizung, Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse unter anderem nachzuweisen, daß der Wärmepumpeneinsatz entsprechend den energiewirtschaftlichen Pflichten geprüft und welches Ergebnis gefunden wurde. Zur Vorbereitung des Wärmepumpeneinsatzes sind grundsätzlich komplexe energetische Einsatzuntersuchungen durchzuführen. Erweist sich der Wärmepumpeneinsatz als volkswirtschaftlich günstigste Lösung, ist die Anmeldung des Energiebedarfs darauf einzustellen.

(21 Der Elektroenergieeinsatz für den Betrieb von Wärmepumpen mit Anschlußwerten > 1 kW unterliegt in jedem Falle der energiewirtschaftlichen Einwilligung.

§4

(1) Für die Wärmeenergieversorgung von Gebäuden und Anlagen, die ab 1. Januar 1982 in Nutzung oder Betrieb genommen werden, sind entsprechend dem § 1 vorzusehen

- Großwärmepumpen, wenn thermische Leistungen > 50 kW,
- Kleinwärmepumpen, wenn thermische Leistungen \leq 50 kW

erforderlich sind und die Entscheidung über den Energieträgereinsatz nichts anderes bestimmt.

(2) Elektroenergie-Nachtspeicherheizungen, Anlagen zur Raumheizung sowie zum Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse mit Einsatz von Gas oder flüssigen Brennstoffen in vorhandenen Gebäuden und Anlagen sind bei erforderlicher Rekonstruktion der Gebäude und Anlagen durch Wärmepumpen abzulösen, wenn die Entscheidung über den Energieträgereinsatz nichts anderes bestimmt.

(3) Betriebe, die Kälteanlagen betreiben, sind zu deren Nachrüstung mit Wärmepumpen verpflichtet. Jeder Betreiber hat die Nachrüstungstermine bis zum 31. März 1982 schriftlich niederzulegen und seinem übergeordneten oder für ihn zuständigen Organ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§5

Die Industrieministerien, die Ministerien für Bauwesen, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Hoch- und Fachschulwesen, Kultur, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Verkehrswesen und Volksbildung, die Akademie der Wissenschaften der DDR, das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport und die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für die Fünfjahrplanung den Neueinsatz von Wärmepumpen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für das Folgejahr objektkonkret festzulegen und das Ministerium für Kohle und Energie zu informieren. Die Bestimmungen über die Anmeldung des Energiebedarfs und die energiewirtschaftliche Einwilligung werden dadurch nicht berührt.

§6

(1) Das Bilanzorgan für Wärmepumpen hat die Bilanzentwürfe mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung abzustimmen. Der § 5 Abs. 2 der Energieverordnung bleibt davon unberührt.

(2) Jede Wärmepumpenbilanz ist abzurechnen und zu analysieren. Die Abrechnung mit Analyse ist vom bilanzverantwortlichen Organ bis zum 31. Januar des auf das Bilanzjahr folgenden Jahres der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zu übergeben.

² Z. Z. gelten die §§ 17, 18 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) und die Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 456) i. d. F. der Änderungsanordnungen Nr. 2 vom 12. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 76) und Nr. 3 vom 10. November 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 335).

§7

Die Betriebe sind verpflichtet, Nachweise zu führen und aktuell zu halten, in denen alle von ihnen eingesetzten Wärmepumpen mit folgenden Angaben enthalten sind:

- Wärmepumpentyp,
- Anschlußleistung,
- Datum der Inbetriebnahme,
- Einsatzzweck,
- genauer Standort der Wärmepumpe in der Abnehmeranlage,
- Einsatzbeschränkungen, soweit sie, über § 8 hinausgehend, festgelegt sind.

§8

(1) Wärmepumpen mit Anschlußwerten > 10 kW, für deren Betrieb die Elektroenergie unmittelbar oder mittelbar dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird, dürfen während der Zeiten von 6.30 bis 8.30 Uhr und 17.30 bis 19.30 Uhr nicht betrieben werden. Die Betriebe sind verpflichtet, automatisch arbeitende Vorrichtungen einzubauen und instand zu halten oder einbauen und instandhalten zu lassen, durch die die Einhaltung der Aussetzzeiten gesichert wird; neue Wärmepumpen sind vom Hersteller mit solchen Vorrichtungen zu versehen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Wärmepumpen im Zusammenhang mit Kälteanlagen, für Luft/Luft-Wärmepumpen sowie bei Verwendung der Wärmeenergie in Prozessen, die durchgängig ablaufen müssen.

§9

Die §§ 1 bis 8 sind auf Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe entsprechend anzuwenden, soweit sie selbst Energieträger für die im § 1 genannten Zwecke einsetzen oder einsetzen wollen.

§10

(1) Bürgern, nichtproduzierenden Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen kann der Einsatz von Elektroenergie zum Betrieb von Wärmepumpen bewilligt werden, wenn

- Primärenergie gegenüber anderen Varianten des Energieeinsatzes eingespart werden kann,
- Elektroenergie für Direkt- und Nachtspeicherheizung, Gas oder flüssige Brennstoffe für Raumheizung und Bereiten von Gebrauchswarmwasser und von Warmwasser für Niedertemperaturprozesse abgelöst oder als künftige Variante des Energieeinsatzes vermieden werden kann und
- die Elektroenergieversorgungsnetze im Territorium das zulassen.

(2) Einem Bürger kann, über Abs. 1 hinausgehend, zur Ablösung von festen Brennstoffen, vorzugsweise von Koks, der Elektroenergieeinsatz zum Betrieb von Wärmepumpen zur Raumheizung und zum Bereiten von Gebrauchswarmwasser bewilligt werden, wenn

- der Transport der festen Brennstoffe zum Gebäude bzw. zur Anlage infolge des ungünstigen, insbesondere weit abliegenden Standorts für den Energielieferer transportenergetisch und -ökonomisch ineffektiv ist und
- die Elektroenergieversorgungsnetze im Territorium das zulassen.

(3) Im übrigen gelten für Bürger, nichtproduzierende Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen die Vorschriften des § 1, des § 3 Abs. 2 und des § 8 entsprechend.

§11

(1) Großwärmepumpen werden nur durch das VE Kombinat Luft- und Kältetechnik, Kleinwärmepumpen werden